



Herrn
Jörg Mitzlaff
Am Friedrichshain 34
10407 Berlin

Berlin, 31. Oktober 2024
Bezug: Mein Schreiben vom
12. September 2024
Anlagen: 1

Referat Pet 3
AA, BKAm, BMAS (Soz.), BMBF,
BMF, BMZ, BPrA

Oberamtsrätin Sonja Schuffla
Platz der Republik 1
11011 Berlin
Telefon: +49 30 227-39346
vorzimmer.pet3@bundestag.de

Einkommensteuer
Pet 3-20-08-6110-032759 (Bitte bei allen Zuschriften angeben)

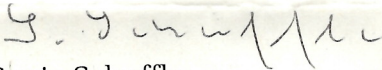
Sehr geehrter Herr Mitzlaff,

anliegend übersende ich Ihnen die zu Ihrem Vorbringen eingeholte Stellungnahme der Bundesregierung mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Ich gehe davon aus, dass Ihnen die informativen Erläuterungen des fachlich zuständigen Bundesministeriums der Finanzen (BMF) die bestehende Sach- und Rechtslage etwas näher bringen und sehe daher Ihre Zuschrift als abschließend beantwortet an, sofern Sie dem nicht begründet widersprechen.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag


Sonja Schuffla



POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Deutscher Bundestag
Petitionsausschuss
Platz der Republik 1
11011 Berlin

- zweifach -

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97
10117 Berlin
TEL +49 (0)30 186 82-0
FAX +49 (0)30 186 82-88 2567
E-MAIL poststelle@bmf.bund.de
DATUM 28. Oktober 2024

MRin Angelika Buchwald
Vertreterin des Unterabteilungsleiters IV C

BETREFF **Einkommensteuer;
Eingabe des Herrn Jörg Mitzlaff, 10407 Berlin, vom 10. September 2024**

BEZUG Ihr Schreiben vom 12. September 2024
Pet 3-20-08-6110-032759

GZ **IV C 6 - S 2246/19/10006 :005**

DOK **2024/0902239**
(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Der Petent begehrt die Aufnahme von Anbietern von ambulantem betreutem Wohnen in die Katalogberufe des § 18 Absatz 1 Nummer 1 Einkommensteuergesetz (EStG).

Zum Anliegen des Petenten wird wie folgt Stellung genommen:

Einkünfte aus freiberuflicher Tätigkeit i. S. v. § 18 Absatz 1 Nummer 1 EStG erzielt, wer einen der Katalogberufe oder eine einem Katalogberuf ähnliche Tätigkeit ausübt. Der BFH hat mit Urteil vom 20. November 2019 (BStBl II S. 1298) entschieden, dass Altenpfleger, die auch eine hauswirtschaftliche Versorgung vornehmen, Einkünfte aus Gewerbebetrieb erzielen. Im Rahmen eines betreuten Wohnens werden regelmäßig auch Leistungen im Bereich der hauswirtschaftlichen Versorgung erbracht. Es ist daher zutreffend, die Anbieter von ambulantem betreutem Wohnen steuerrechtlich als Gewerbetreibende i. S. v. § 15 EStG einzustufen.

Ist der Anbieter der Dienstleistungen im Rahmen des betreuten Wohnens nicht selber Angehöriger der freien Berufe, führt auch die Beschäftigung von Angehörigen dieser Berufsgruppen (z.B. Ärzte, Krankenpfleger) mangels entsprechender eigener Ausbildung nicht dazu, dass der Anbieter selber zum Freiberufler wird oder sich die steuerliche Beurteilung seiner gesamten Tätigkeit ändert. Ist der Anbieter selber Angehöriger der freien Berufe (z.B. Arzt oder Altenpfleger), führt ohnehin die Ausführung von Dienstleistungen im Bereich der

hauswirtschaftlichen Versorgung zur Gewerblichkeit der gesamten Tätigkeit, da in diesem Fall die Tätigkeiten in diesem Fall derart miteinander verflochten sind, dass sich gegenseitig unlösbar bedingen (vgl. BFH-Urteil vom 11. Juli 1991, BStBl II 1992 S. 413).

Eine steuerliche Mehrbelastung ist mit dieser höchstrichterlichen Entscheidung aufgrund der Steuerermäßigung für gewerbliche Einkünfte nach § 35 EStG, die einen Ausgleich einer eventuellen Gewerbesteuerbelastung ermöglicht, in der Regel jedoch nicht verbunden.

Im Auftrag
Buchwald

Dieses Dokument wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.